

Satzung

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023) für

Hennef (Sieg) - Oberauel, S - 09.1, 1. Änderung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Hennef (Sieg) - Oberauel, S - 09.1, 1. Änderung

unter Einbeziehung mehrerer Außenbereichsgrundstücke ergibt sich aus dem Änderungsplan zum Urkundsplan, der zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bildet.

§ 2

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Im Bereich der Ausgleichsfläche 1 (AF 1) sind pro 100 qm unbebauter Grundstücksfläche je ein einheimischer und standortgerechter Baum bzw. 10 einheimische und standortgerechte Sträucher (siehe Pflanzliste) zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten.
2. Im Vorgarten ist je Grundstück mindestens ein einheimischer und standortgerechter Baum anzupflanzen und durch Pflege zu erhalten (entsprechend der beigefügten Pflanzliste).
3. Auf der einbezogenen Fläche ist gemäß Planeintrag im Änderungsplan zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke in Form einer zweireihigen Hecke vorzunehmen. Die Eingrünung auf den Grundstücken ist in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Inbenutzungnahme eines Gebäudes und/oder einer baulichen Anlage darauf folgt.

§ 3

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Bereich der Ausgleichsfläche 2 (AF 2) ist ein 10 m breiter Feldgehölzstreifen auf einer Länge von 100 m zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten. Die Anpflanzung ist dabei so vorzunehmen, dass pro 1,5 – 2,0 m² Fläche ein Strauch oder Baum entsprechend der Pflanzliste des LPB gesetzt wird. Näheres regelt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag unter 5.3.2, BA 11.

§ 4

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die gemäß Planeintrag im Urkundsplan (Erweiterungsbereich A) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Gehölze (5 Eschen) sind durch Pflege zu erhalten.

§ 5

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB

1. Entlang des Halberger Baches ist zum Schutz des Siefens auf einer Länge von 130 m auf dem Flurstück Nr. 702, Flur 3, Gemarkung Lauthausen, ein 10,0 m breiter Pufferstreifen zu entwickeln. Entlang der Böschungskante ist ein Wildgatterzaun (ca. 110,0 m) mit einer Höhe von 180 cm zu errichten. Dabei ist ein Zaun zu wählen, der Kleinsäugetern (z.B. Igel, Hasen) einen Durchschlupf gewährt.

(siehe 5.3.2 (EE 5) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags)

2. Entlang der Grenze des Flurstücks Nr. 697, Flur 3, Gemarkung Lauthausen sind 4 standortgerechte Einzelbäume zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten (entsprechend der Pflanzliste des LPB).

(siehe 5.3.2 (BF 31) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags)

3. Die Weidefläche auf dem Flurstück Nr. 697, Flur 3, Gemarkung Lauthausen, ist auf der gesamten Fläche von 7.744 m² zu einer extensiven Weide zu entwickeln. Die nähere Ausgestaltung, bspw. Verbot jeglicher Düngung, Mahd, etc.) regelt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag.

(siehe 5.3.2 (EB 11) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags)

4. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Abschluss bzw. parallel zu den Baumaßnahmen so bald wie möglich unter Berücksichtigung der Vegetationszeiten durchzuführen. Mit der Entwicklung der Ersatzflächen ist spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beginnen.

§ 6

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung zu dieser Satzung. Er kann im Amt für Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97 (Rathausneubau), 53773 Hennef während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 7

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 86 BauO NW

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

§ 8

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).